



Dringlichkeitsantrag

der Abgeordneten **Thomas Kreuzer, Kerstin Schreyer-Stäblein, Joachim Unterländer, Norbert Dünkel, Judith Gerlach, Dr. Gerhard Hopp, Thomas Huber, Hermann Imhof, Michaela Kaniber, Martin Neumeyer, Dr. Hans Reichhart, Barbara Stamm, Stefan Vogel** und **Fraktion (CSU)**

Bessere Teilhabe jetzt!

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag begrüßt grundsätzlich die Vorlage eines Gesetzentwurfs zum Bundesteilhabegesetz durch die Bundesregierung.

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich im Rahmen des Beteiligungs- und Anhörungsverfahrens für weitere Verbesserungen aktiv einzusetzen.

Im Einzelnen:

- Der berechnete Personenkreis für die Eingliederungshilfe nach § 99 SGB IX (neu) – Behindertenbegriff – muss praktikabel gestaltet werden: Erhebliche Teilhabebeschränkungen sollen vorliegen, wenn Unterstützungsbedarf in fünf von neun Lebensbereichen benötigt wird. Dies kann bei verschiedenen Behinderungen und Lebenssituationen (z.B. Bildungsmaßnahmen) nicht sichergestellt werden. Die Ermessensregelung nach § 99 Abs. 1 Satz 3 SGB IX (neu) ist hier zwar grundsätzlich ein erster Schritt, löst aber nicht das Problem des berechtigten Personenkreises. Hierzu müssen Alternativen entwickelt werden, wie z.B. die bereits diskutierte Heranziehung bisheriger Definitionen in einer bestimmten Übergangsphase.
- Die Schnittstellenproblematik (eines der größten Defizite in unseren sozialen Sicherungssystemen) zwischen den Leistungen der Pflegeversicherung, der Hilfe zur Pflege und der Eingliederungshilfe muss wesentlich besser gelöst werden. Dafür muss § 91 Abs. 3 SGB IX (neu) umformuliert werden. Die Zuordnung zur Pflege oder Eingliederungshilfe hat nach dem individuellen Bedarf und nicht pauschal zu erfolgen.
- Der Teilhabe- und Pflegebedarf in allen Lebensbereichen und den verschiedenen Wohnformen muss umfassend gedeckt werden. Dies ist beim Verhältnis von Eingliederungshilfe und Pflegeleistungen zu berücksichtigen.

- Die Teilhabe am Arbeitsleben insbesondere auch für Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf darf nicht durch die Zugangsbeschränkung der Werkstätten für Menschen mit Behinderung (Mindestmaß an wirtschaftlich verwertbarer Arbeit) beschränkt werden.
- Es ist sicherzustellen, dass die anderen Leistungsanbieter neben den Werkstätten, die gleichen hohen Qualitätsstandards zu erfüllen haben wie die Werkstätten. Dies gilt auch für die Anwendung der Werkstätten-Mitwirkungsverordnung (WMVO).
- Sichergestellt werden muss auch, dass die Menschen mit Behinderung in geeigneter Form weiterhin beim Teilhabeplanverfahren Mitsprachemöglichkeiten erhalten. Unabhängig vom Teilhabe- bzw. Gesamtplanverfahren ist zu gewährleisten, dass Fachausschüsse in ihrer jetzt existierenden Form und Funktion aufrechterhalten bleiben. Dazu müssen auch von Seiten des Freistaats Bayern die entsprechenden Voraussetzungen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten getroffen werden.

Begründung:

Das Bundesteilhabegesetz ist Teil des Koalitionsvertrags. Hierdurch sollen die Ziele der Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung, der Wahlfreiheit ihrer Leistungen, die Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention und notwendige Reformen der Eingliederungshilfe erreicht werden.

Der gegenwärtige Gesetzentwurf setzt diese Ziele nur unzureichend um. Es wird begrüßt, dass im Rahmen der Verbändeanhörung Anregungen wie die Beibehaltung der örtlichen Zuständigkeit für Leistungen der Eingliederungshilfe durchgesetzt wurden. Das reicht aber nicht aus. Durch das Gesetz darf es keinesfalls zu Verschlechterungen für Menschen mit Behinderung und zur Gefährdung bewährter Strukturen und Instrumente kommen. Leistungseinschränkungen und Leistungskürzungen darf es nicht geben. Generell dürfen sich die Standards in der Eingliederungshilfe und damit auch die Angebote für Menschen mit Behinderungen nicht verschlechtern.